



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Herrn
Reinhard Forst
Steinwiesenweg 1
35287 Amöneburg

Geschäftszeichen VII 2-1 – Petition 2680/20

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr Reif
Telefon 0611 815-2924
Telefax 0611 32 717 2924
E-Mail norbert.reif@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 26. Juli 2021

Ihre an den Hessischen Landtag gerichtete Petition 2680/20 vom 26.03.2021

Sehr geehrter Herr Forst,

der Hessische Landtag hat in seiner 80. Plenarsitzung am 07.07.2021 beschlossen, Ihre Petition nach Sach- und Rechtslage abzuschließen. Dieser Bitte des Hessischen Landtags komme ich hiermit als zuständiges Fachressort nach.

Sie engagieren sich seit vielen Jahren gegen den Ausbau der Autobahn A 49 und fordern mit Ihrer erneuten Petition "Verfahren und Inhalt zur Bestimmung der sog. zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses für den Bau der A 49" einen Baustopp der Bauarbeiten an der A 49, zumindest so lange, bis Ihre Argumente hinreichend gewürdigt seien.

Ihre an die Landesregierung gerichtete Petition 1070/20 wurde mit der Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage abgeschlossen. Die Unterrichtung wurde Ihnen mit Schreiben vom 21.01.2021 übersandt und hat sich umfangreich und detailliert mit Ihren Argumenten auseinandergesetzt. Mit dieser Unterrichtung sahen Sie jedoch Ihre Argumente nicht hinreichend gewürdigt und haben sich mit Schreiben vom 04.02.2021 erneut an das Ministerium gewandt. Weitere Schreiben folgten.

Ich habe im Hinblick darauf, dass kein weiterführender Sachverhalt vorgetragen wurde, davon abgesehen, Ihnen zu antworten. Auch in der nunmehr erneut eingereichten Petition beim Hessischen Landtag wiederholen Sie bereits bekannte Aspekte.

Zu Ihren erneut vorgetragenen Anliegen kann Folgendes ausgeführt und im Übrigen auf die Petition 1070/20 verwiesen werden:



Der Planfeststellungsbeschluss für die VKE 40 der A 49 ist bestandskräftig, eine Klage gegen den Beschluss wurde im April 2014 durch das Bundesverwaltungsgericht abgewiesen.

Es gab zuletzt zwei Anträge auf Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses. Vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und einer Privatperson. Diese wurden durch das HMWEVW Ende September 2019 abgelehnt. Hiergegen gerichtete Klagen blieben erfolglos. In seinen Entscheidungen vom 23.06.2020 hat das Bundesverwaltungsgericht zwar unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des EuGHs einen Fehler bei der wasserrechtlichen Prüfung erkannt. Allerdings führt dieser nicht dazu, dass der bestandskräftige und durch das Bundesverwaltungsgericht seinerzeit rechtskräftig bestätigte Planfeststellungsbeschluss in Frage gestellt werden müsste. Vielmehr bieten die wasserrechtlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes ausreichend Möglichkeiten, um gegebenenfalls Erlaubnisse anzupassen oder bei Bedarf Schutzmaßnahmen nachträglich anzuordnen. Unabhängig davon hat die DEGES einen Fachbeitrag nach Wasser-Rahmen-Richtlinie erstellen lassen, welcher allen aktuellen Anforderungen des Europarechts genügt.

Sie tragen in der nun vorliegenden Petition vor, dass die dem Panfeststellungsbeschluss zugrundeliegenden Aussagen bezüglich der Lärmbelastungen nicht richtig dargestellt seien. So seien die prognostizierten Lärminderungen, die durch den Bau der A 49 für die jetzt betroffenen Anwohner zu erwarten seien, bei weitem zu positiv dargestellt worden, während die durch den Bau der A 49 zu erwartenden Lärmimmissionen für die Anwohner nicht genügend berücksichtigt worden seien.

Dabei verspricht gerade die Fertigstellung der A 49 eine spürbare Entlastung des nachgeordneten Netzes, insbesondere der B 3 und B 62, und damit einhergehend eine signifikante Reduzierung der Lärm- und Luftschadstoffbelastung in den betroffenen Ortschaften. Das Projekt ist so ausgelegt (Abstände zur Wohnbebauung, Schutzwände, Erdwälle, Verlegung der Fahrbahn in Einschnitten), dass Lärm- und Schadstoffimmissionen auf Wohnanlagen minimiert und alle gesetzlichen Lärmschutzanforderungen eingehalten werden. Trotzdem bleibt der Bau eines neuen Autobahnabschnittes auch nach neuesten Vorschriften natürlich eine Belastung für die Landschaft und die Anwohnerinnen und Anwohner.

Ihre Argumente sind nicht geeignet, den bestandskräftig und höchstrichterlich mehrfach bestätigten Planfeststellungsbeschluss in Frage zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Otto